

Anlage II

**der LSW Energie GmbH & Co. KG zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff**

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser

gültig ab 1. Oktober 2005

Die LSW stellt Trinkwasser im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und dem Trinkwasserpreisblatt zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 1. Trinkwasserpreise | 5. Messung und Verbrauchsfeststellung |
| 2. Bestimmungen für die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern | 6. Abrechnung |
| 3. Anschlussnehmer/Kunde | 7. Abschlagzahlungen |
| 4. Wasserversorgungsvertrag | 8. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug |

1. Trinkwasserpreise

Die jeweils gültigen Trinkwasserpreise gehen aus den Wasserpreisblättern hervor.

2. Bestimmungen für die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- 2.1 Für die Entnahme von Trinkwasser aus Unterflurhydranten müssen Standrohre mit Wasserzählern verwendet werden; bei Oberflurhydranten ein Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück. Für die Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Passtück ist eine Kautions zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Passtück 250,00 €.
- 2.2 Die Standrohre bzw. die Wasserzähler mit Verbindungsstück werden von der LSW vermietet. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück bis zum 4. eines jeden Monats bei der LSW, Eingang »An der Vorburg« im Raum »Standrohrprüfraum«, zur Ablesung vorzuzeigen.

Bei Terminüberschreitung, und zwar vom 5. bis 15. eines Monats, wird dem Kunden eine Vertragsstrafe von 0,5 LVS*) berechnet. Bei noch späterer Vorführung, und zwar nach dem 15. eines Monats, beträgt die Vertragsstrafe 1,0 LVS*).

Wird ein Standrohr oder Hydrantenzähler mit Passtück innerhalb von zwei Monaten nicht vorgeführt, so ist die LSW berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler mit Passtück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Anschlussnehmer gemäß § 2 AVBWasserV

- 3.1 Die LSW schließt über den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz der LSW grundsätzlich nur Verträge mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.
- 3.2 Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes vom 15. März 1951 werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, mit der LSW abzuschließen, und zwar mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer. Insbesondere Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, sind der LSW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der LSW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gilt auch, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Kunden oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, durch einen Anschluss oder über eine gemeinsame Messeinrichtung der LSW versorgt werden.

- 3.3 Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes bestehen.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die LSW für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine neue eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

- 3.4 Der Anschlussnehmer haftet für Wasserverluste durch Rohrbrüche und für unangemessene Wasserabflüsse nach der Eigentumsgrenze.
- 3.5 Mehrere Eigentümer haften für die sich aus dem Verhältnis ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.
-

4. Wasserversorgungsvertrag

- 4.1 Auf Antrag des Anschlussnehmers ist die LSW bereit, Wasserversorgungsverträge mit dem Endverbraucher (Mieter, Pächter) abzuschließen, um die wohnungsweise Wasserabrechnung durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass der gesamte Wasserbedarf des versorgten Grundstücks mit Wasserzählern erfasst wird und hierfür alle Wohnungen und sonstige Entnahmeeinheiten mit bis zu zwei Wasserzählern der LSW ausgestattet sind.
- 4.2 Der Anschlussnehmer schafft die rechtlichen Voraussetzungen und überlässt der LSW die erforderlichen Daten (Mieterlisten, Erfassungslisten u. ä.)

- 4.3 Liegen die Voraussetzungen der Absätze 4.1 und 4.2 nicht vor, so ist der Anschlussnehmer Vertragspartner für die Wasserversorgung. Dies gilt auch für Gemeinschaftsverbräuche und leer stehende Wohnungen.

Hat ein Kunde/Mieter infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist, solange sich kein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter, Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird.

- 4.4 Mehrere Bezieher des Trinkwassers haften für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

5. Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV

- 5.1 Die LSW stellt das von dem Anschlussnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und der LSW ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 der AVBWasserV vor.
- 5.2 Die Geräte sind Eigentum der LSW und unterliegen dem Eichgesetz. Sie werden in vorgeschriebenen Zeiträumen zur Überholung und Beglaubigung ausgetauscht. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer/Kunde darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet der LSW für alle Schäden.
- 5.3 Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- 5.4 Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.
- 5.5 Die LSW stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtbezug des Grundstücks zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn die wohnungsweise Wasserabrechnung auf Antrag des Anschlussnehmers erfolgt. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem jeweiligen Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 5.6 Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verlorengehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.7 Gemäß § 23 Abs. 1 AVBWasserV wird die Vertragsstrafe auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

6. Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- 6.1 Die LSW nimmt die Abrechnung jährlich einmal, jeweils zum 30.06. vor. Sie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.
- 6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise oder die Arbeitspreise, so werden die Jahresbereitstellungs- und -verrechnungspreise und der Trinkwasserverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Wasserverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- 6.3 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 6.4 Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis (Bereitstellungs- und Verrechnungspreis) anteilig nach Tagen berechnet.
- 6.5 Der Trinkwasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.
- 6.6 Der Anschlussnehmer/Kunde kann gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat hierfür Beträge gemäß 8.7 zu erstatten.

7. Abschlagzahlungen gemäß § 25 AVBWasserV

- 7.1 Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagzahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu der von der LSW angegebenen Terminen fällig.
- 7.2 Die LSW rechnet nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet; Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

8. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- 8.1 Rechnungen werden den Kunden nach der Ablesung zugestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt fällig.
- 8.2 Für jede gesonderte Wasserabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Umzügen, werden die dadurch entstehenden Aufwendungen den Kunden pauschal mit 0,5 LVS*) angerechnet.
- 8.3 Soweit die LSW trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben diese Kunden für jeden zusätzlichen Weg der LSW die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) zu erstatten.
- 8.4 Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,2 LVS*) zu erstatten. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht beglichen, sind für die Kassierung durch einen Beauftragten der LSW weitere Mahnkosten mit 0,4 LVS*) je Weg zu entrichten.
Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden außer den vorgeschriebenen Gerichtskosten für Bearbeitungskosten und Auslagen der LSW 1,0 LVS*) im Mahnbescheid geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,2 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden berechnet.

- 8.5 Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Basiszinssatz berechnet.
- 8.6 Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht eine Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten der LSW 3,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- 8.7 Für die Wiederaufnahme der von der LSW unterbrochenen Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen – wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war – die Kosten wie folgt zu erstatten: Unterbrechung und Wiedereinschaltung mit 2,0 LVS*)

In-Kraft-Treten

Die LSW ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen (Anlage I, II und TAB) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV).

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, im September 2013

LSW Energie GmbH & Co. KG

*) Der Lohnverrechnungssatz setzt sich aus dem DurchschnittsStundenlohnsatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten zusammen.